

Allgemeine Vertragsbedingungen zum Kauf einer Elektroauto-Ladestation

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Kauf einer Elektroauto-Ladestation (nachfolgend Ladestation) der InfraWerkeMünsingen (nachfolgend Dienstleisterin) regeln die Beziehungen zwischen der Dienstleisterin und Kundinnen und Kunden (nachfolgend Nutzer), die eine Ladestation bei der Dienstleisterin kaufen. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen sind verbindlich, wenn eine Ladestation bei der Dienstleisterin gekauft wird. Anderslautende Bedingungen haben nur Gültigkeit, soweit sie von der Dienstleisterin ausdrücklich und schriftlich angenommen wurden. Sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Gegenteiliges festgelegt ist, gelten zudem die offiziellen Reglemente der Dienstleisterin und die Vorschriften des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA 118).

2. Einleitung

Der Nutzer beabsichtigt, sein elektrisch betriebenes Fahrzeug auf seinem eigenen oder von ihm gemieteten Parkplatz in der genannten Tiefgarage laden zu können. Die Dienstleisterin verfügt in diesem Gebäude über eine intelligente Ladelösung für die Elektromobilität (bestehend aus Basisinstallation (Ausbaustandard C1 gemäss SIA 2060), entsprechenden Elektro-Installationen und technischen Einrichtungen, sowie Ladestationen). Die Dienstleisterin beabsichtigt, dem Nutzer gegen Bezahlung eines einmaligen Kaufpreises eine entsprechende Ladestation (Ausbaustandard D gemäss SIA 2060) auf seinem Parkplatz zur Verfügung zu stellen. Für das Lastmanagement, Abrechnung und Support wird eine monatliche Gebühr erhoben gemäss Preisblatt.

3. Vertragsgegenstand

Die Dienstleisterin verkauft dem Nutzer eine Ladestation gemäss Spezifikation im Datenblatt (Beilage) und installiert diese (inkl. Erschliessung) auf der genannten Parkplatz-Nummer des Nutzers. Die Dienstleisterin verschafft dem Nutzer damit einerseits das Eigentum an der Ladestation sowie die Möglichkeit, sein elektrisch betriebenes Fahrzeug auf seinem Parkplatz laden zu können.

Für die Installation wird eine Pauschale verrechnet gemäss Preisblatt.

Die für das Laden notwendige Energie ist von der Dienstleisterin zu beziehen.

Die für das Laden anfallenden Stromkosten werden von der Dienstleisterin separat ausgewiesen und gehen vollumfänglich zulasten des Nutzers.

Die Dienstleisterin hat exklusiv das Recht, Ladelösungen auf dem Parkplatz des Nutzers anzubieten, den Strom zu liefern und allgemein das Ladesystem vor Ort zu bewirtschaften.

Die Inbetriebnahme der Ladestation erfolgt innerhalb von 2 Monaten nach Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages (Vorbehalten ist deren Lieferbarkeit am Markt).

4. Eigentum und Nutzungszweck

Die Ladestation samt Erschliessung steht nach der Installation im Eigentum des Nutzers.

Die Garantiedauer beträgt 24 Monate ab Datum der Installation.

Ist der Nutzer nicht Eigentümer des Parkplatzes, holt er vorgängig die Zustimmung des Eigentümers ein.

Der Nutzer verpflichtet sich, die Ladestation samt Erschliessung während der Vertragsdauer (vgl. Ziff. 4) am Installationsort zu belassen. Nach Vertragsende kann der Nutzer die Ladestation auf eigene Kosten entfernen lassen. Die Parteien einigen sich darüber, ob die für die Erschliessung notwendigen Installationen auf dem oder zum Parkplatz belassen werden können. In jedem Fall hat die Ausführung der Arbeiten durch einen Fachmann zu erfolgen, welcher Personen- und Leitungsschutz sicherstellt und gewährleistet, dass eine neue Ladestation mit minimalem Aufwand wieder montiert, angeschlossen und betrieben werden kann.

Es ist dem Nutzer in keinem Fall gestattet, selbst an der Ladestation oder dessen Erschliessung zu manipulieren oder diese in irgendeiner Art und Weise zu verändern, auch nicht durch beauftragte Dritte.

Die Ladestation darf vom Nutzer ausschliesslich zum Laden elektrisch betriebener Fahrzeuge verwendet werden. Ausgenommen sind weitere Verbraucher, die mit einem geeigneten Adapter direkt ab der Ladestation betrieben werden können.

5. Kompatibilität Ladestation

Innerhalb der intelligenten Ladeanlage müssen die Ladestationen miteinander kompatibel sein. Sind die in der Ladeanlage installierten Ladestationen nicht mehr kompatibel mit den auf dem Markt verfügbaren Ladestationen, kann es zu einem Ersatz der bestehenden Ladestationen kommen. Die Kompatibilität der Ladestation wird für fünf Jahre garantiert. Muss die Ladestation nach Ablauf dieser Frist ersetzt werden, hat der Nutzer das

Ersatzprodukt zu finanzieren oder kann sich für das Mietmodell entscheiden.

6. Dauer und Beendigung des Vertrages

Das Vertragsverhältnis (Strombezug, Bewirtschaftung Ladeanlage, Nutzung Ladestation, Exklusivität) wird ab Vertragsbeginn vorerst für eine feste Dauer von 24 Monaten abgeschlossen. Die Parteien haben das Recht, den Vertrag erstmals mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende der vorstehend genannten festen Vertragsdauer schriftlich zu kündigen. Erfolgt bis zum Ablauf der festen Vertragsdauer keine Kündigung, läuft das Vertragsverhältnis in der Folge stillschweigend weiter. Die Parteien können ab diesem Zeitpunkt mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende einer jeweils sechsmonatigen Vertragsdauer kündigen.

Der Nutzer hat das Recht, den Vertrag aus wichtigen Gründen, welche die Vertragserfüllung für ihn unzumutbar machen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Monats zu kündigen.

Die Dienstleisterin hat das Recht, den Vertrag aus wichtigen Gründen, welche die Vertragserfüllung für sie unzumutbar machen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Monats zu kündigen. Als wichtige Gründe gelten für die Dienstleisterin insbesondere:

- Ablauf, Nichterneuerung oder Entzug von Bewilligungen
- Eintritt von Umständen, welche die Fortführung des Betriebes der Ladestation nach Ansicht der Dienstleisterin als nicht mehr angemessen erscheinen lassen (z.B. behördliche Auflagen, technische Gründe oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr gewährleisteter Betrieb)
- Untergang oder Beschädigung der Ladestation
- Zahlungsverzug durch den Nutzer

7. Entschädigung, Konditionen und Zahlungsmodalität

Der Kaufpreis für die Ladestation wird per Vertragsbeginn fällig.

Die für das Laden des elektrisch betriebenen Fahrzeugs bezogene Energie wird separat gemäss den Konditionen im Preisblatt in Rechnung gestellt.

Der Stromtarif basiert auf dem Stromprodukt «BASIS» INFRA BLAU. Der Preis für die bezogene Energie passt sich jährlich den lokalen Stromtarifen an.

8. Pflichten des Nutzers

Der Nutzer ist verpflichtet, der Dienstleisterin die vereinbarten Preise gemäss Preisblatt zu entrichten.

Der Nutzer ist verpflichtet, den Strom für das Laden des Fahrzeugs am genannten Parkplatz ausschliesslich von der Dienstleisterin zu beziehen.

Der Nutzer ist verpflichtet, die Ladestation sorgfältig und ausschliesslich zum vorgesehenen Zweck zu gebrauchen (vgl. Ziff. 3.5) und die Funktionstüchtigkeit der Ladestation aufrecht zu erhalten.

Der Nutzer muss der Dienstleisterin ihm bekannt gewordene Mängel/Störungen an der Ladestation sofort melden. Unterlässt der Nutzer diese Meldung, so haftet er für den Schaden, welcher der Dienstleisterin daraus entsteht.

Der Nutzer muss Arbeiten an der Ladestation dulden, wenn sie zur Vornahme von Wartungs- und Unterhaltsarbeiten, zur Beseitigung von Mängeln oder zur Behebung oder Vermeidung von Schäden notwendig sind.

Der Nutzer hat – sofern er nicht selbst Eigentümer des Parkplatzes ist – vor Vertragsschluss die Zustimmung des Eigentümers eingeholt.

Der Nutzer unterlässt es, im Objekt Ladestationen oder Ladesysteme von anderen Anbietern zu installieren.

Der Nutzer hat die Pflicht, den Zähler gemäss Verordnung über Messmittel für elektrische Energie und Leistung (EMmV), Artikel 6, alle 10 Jahre durch das Eidgenössische Institut für Metrologie (METAS) oder eine ermächtigte Eichstelle nahezeichnen zu lassen.

9. Pflichten der Dienstleisterin

Die Dienstleisterin verschafft dem Nutzer das Eigentum an einer Ladestation und installiert diese für den Nutzer.

Die Dienstleisterin installiert entsprechende Messinstrumente, um den Stromverbrauch des Nutzers im Hinblick auf die separate Abrechnung zu dokumentieren.

Die Dienstleisterin kommt aufgrund der in der Grundgebühr inbegriffenen Supportarbeiten für die Wartung und den reibungslosen Betrieb der Ladestation auf. Sie kann Dritte mit den Wartungsarbeiten beauftragen und dafür entsprechende Serviceverträge abschliessen.

Die Dienstleisterin ist verpflichtet während der Garantiedauer der Ladestation allfällige Kosten (Reparatur-, Ersatzkosten) von trotz sachgemässer Nutzung der Ladestation durch den Nutzer entstandener Schäden zu übernehmen.

Die Dienstleisterin zeigt dem Nutzer Wartungs- und Unterhaltsarbeiten, die sich störend auf ihn auswirken können, rechtzeitig an.

10. Haftung

Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass er Eigentümer der Ladestation und damit Inhaber einer Starkstromanlage im Sinne von Art. 13 ff. des Elektrizitätsgesetzes (EleG) ist. Seine Haftung

richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 27 ff. EleG sowie den allgemein auf den Betrieb einer Starkstromanlage anwendbaren haftpflichtrechtlichen Normen.

Schäden welche aus fehlerhafter, unsachgemässer Nutzung der Ladestation an dieser entstehen sind durch den Nutzer zu tragen. Die Dienstleisterin haftet für allfällige Schäden welche aus unsachgemässer, fehlerhafter Planung, Installation, Betrieb oder Kontrolle der Ladestation an der Ladestation selbst sowie angeschlossenen Geräten und Fahrzeugen entstehen. Allfällig notwendig werdende Änderungen oder Ergänzungen an der Installation der Ladestation, welche aus allfälligen neuen Vorschriften resultieren, sind in Absprache mit der Dienstleisterin, aber auf Kosten des Nutzers, vorzunehmen.

Solange ein Nutzungsvertrag mit der Dienstleisterin besteht, gewährleistet diese die Sicherheit der Anlage im Sinne der vorstehenden Gesetzesbestimmung. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den einschlägigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung der Dienstleisterin ist, soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen. Die Haftung der Dienstleisterin erlischt, wenn der Nutzer gegen den vereinbarten Nutzungszweck verstösst und/oder wenn er selbst an der Ladestation und den technischen Gerätschaften manipuliert.

Die Versicherungen der Ladestation sind Sache des Nutzers.

11. Zufahrt und Zutritt

Die Dienstleisterin und ihre Beauftragten haben zur Ladestation samt Erschliessung ein Zufahrts- und Zutrittsrecht. Die Zufahrt bzw. der Zutritt werden der Dienstleisterin und ihren Beauftragten grundsätzlich jederzeit, in jedem Falle aber nach vorgängiger Absprache mit dem Nutzer, gewährt. Bei Schadensgefahr oder Beeinträchtigungen der Ladestation müssen die Dienstleisterin und/oder ihre Beauftragten jederzeit kurzfristig Zutritt erhalten.

12. Überbindungspflicht

Der Nutzer verpflichtet sich, die aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger mit Weiterüberbindungspflicht zu überbinden und die Dienstleisterin im Falle von Rechtsnachfolge so früh als möglich zu informieren. Bei einer Verletzung der Überbindungspflicht haftet der Nutzer der Dienstleisterin für den dadurch entstandenen Schaden sowie für das positive Vertragsinteresse, d.h. die Dienstleisterin ist so zu stellen, als ob der Vertrag vollständig erfüllt worden wäre.

13. Änderungen

Vertragsänderungen, einschliesslich der Änderung dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig werden, sollen die übrigen Bestimmungen dadurch in ihrer Wirksamkeit nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung nötigenfalls durch eine andere Regelung, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, zu ersetzen.

15. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Auf den vorliegenden Vertrag findet ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Münsingen